

## WASSERLEITUNGSORDNUNG – WLO 2012 des Städt. Wasserwerk Lienz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Sitzungsbeschluss vom 25.09.2012 – auf Grund des § 18 Abs. 1 der TGO 2001, LGBl.Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, für die Benützung der Stadtwasserleitung mit Wirksamkeit vom 27.09.2012 nachstehende Verordnung erlassen:

### Allgemeines

- § 1. Die Stadtgemeinde Lienz besorgt im Allgemeininteresse durch das *Städtische Wasserwerk Lienz* als Wasserversorgungsunternehmen (im Folgenden kurz WVU) die Wasserlieferung im Versorgungsgebiet der Stadtgemeinde.

### Begriffsbestimmungen

- § 2. (1) Versorgungsgebiet: das Versorgungsgebiet umfasst alle bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücke oder Grundstücksteile, deren kürzeste Entfernung zu der Versorgungsleitung nicht mehr als 50 m beträgt; außerhalb dieses Bereiches liegende bebaute oder zur Bebauung bestimmte Grundstücke oder Grundstücksteile zählen dann zum Versorgungsgebiet, wenn eine Anschluss- und Benützungspflicht aus zwingenden gesundheits- oder feuerpolizeilichen Gründen erforderlich ist.
- (2) Wasserabnehmer: Wasserabnehmer ist jeder, der Wasser aus dem Versorgungssystem der Stadtgemeinde Lienz entnimmt, insbesondere Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Lienz angeschlossen werden müssen oder anschließen dürfen.
- (3) Versorgungsleitung: die Versorgungsleitung ist jener Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, welcher der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.
- (4) Anschlussleitung: die Anschlussleitung ist die Wasserleitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle.
- (5) Übergabestelle: die Übergabestelle ist das erste Ventil nach dem Wasserzähler einschließlich diesem Absperrventil und stellt die Grenze zwischen Anschlussleitung und Verbrauchsanlage dar.
- (6) Verbrauchsanlage: die Verbrauchsanlage ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle, sie umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte des Wasserabnehmers.
- (7) Öffentliche Wasserversorgungsanlage: die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Stadtgemeinde Lienz, die der Fassung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser an Wasserabnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsanlagen.

(8) Stand der Technik: der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind entsprechend vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens, insbesondere aber einschlägige Regelwerke wie ÖNORMEN heranzuziehen.

### **Anschlusspflicht und Anschlussberechtigung**

**§ 3.** (1) Im Versorgungsgebiet besteht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung für

- a) Gebäude, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken dienen, und
  - b) sonstige Bauwerke, bei denen üblicherweise Trink- oder Nutzwasser benötigt wird,
- Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlagen sind – soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist – aufzulassen.

(2) Eine Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 besteht nicht,

- a) gegenüber Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen,
- b) wenn die Weiterbenutzung einer bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage gesundheitliche Interessen nicht gefährdet,
- c) wenn der Anschluss die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage überfordern würde, sowie
- d) für Bauwerke, die nur für einen vorübergehenden, 6 Monate nicht übersteigenden Bestand bestimmt sind, sofern gesundheitliche Interessen nicht gefährdet werden.

(3) Das WVU kann auf begründeten schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 bewilligen, wenn durch die zu errichtende eigene Wasserversorgungsanlage gesundheitliche Interessen nicht gefährdet werden, Trink- bzw. Nutzwasser für die eigene Wasserversorgungsanlage in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht und die Kosten für die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage unverhältnismäßig hoch wären.

(4) Das WVU kann darüber hinaus auf begründeten schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme von der Anschlusspflicht hinsichtlich des Bedarfs an Nutzwasser bewilligen, wenn gesundheitliche Interessen nicht gefährdet werden, Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht, eine Nutzwasserversorgungsanlage besteht oder dessen Einbau technisch möglich ist und auf Dauer sichergestellt ist, dass es zu keiner Verbindung zwischen der Nutzwasserversorgungsanlage und der Verbrauchsanlage oder der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kommt.

(5) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen für welche keine Anschlusspflicht besteht, sind berechtigt, diese Objekte an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn dies weder dem Interesse am planmäßigen Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage widerspricht, noch die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage übersteigt.

(6) Der Anschluss ist von der Behörde anzuordnen, wenn ein anschlusspflichtiges Objekt nach schriftlicher Aufforderung durch die Behörde innerhalb der darin gesetzten Frist

nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde. In diesem Fall ist die Anschlusspflicht bescheidmäßig festzustellen.

(7) Der Abnehmer hat die notwendige Verlegung von Rohrleitungen von seiner Anschlussleitung auch zum Zwecke der Versorgung fremder Grundstücke durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen, dazu zählt auch die oberflächliche Verlegung zeitlich begrenzter Notversorgungen.

(8) Er anerkennt das dauernde Eigentumsrecht des WVU und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl des WVU auch nach Aufhören des Gebrauches von Wasser aus dem Versorgungssystem des WVU zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten. Diese Verpflichtung hat der Abnehmer auch auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

(8) a) Bei allen Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten an den Einrichtungen im Sinne des § 3, Abs. 7 ist das WVU nicht an die Zustimmung des Abnehmers gebunden. Das WVU wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Abnehmer von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

b) Nach Abschluss dieser Arbeiten wird das WVU den früheren Zustand wieder herstellen. Für Schäden an Bepflanzungen, Wegen oder sonstigen Anlagen, die sich nicht zur Gänze beseitigen lassen, erfolgt kein Kostenersatz durch das WVU.

#### **Bezugsanmeldung und Wasserlieferungsvereinbarung**

**§ 4.** (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sowie jeder erstmalige Wasserbezug des Wasserabnehmers aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ist mittels der hierfür vorgesehenen Formulare beim WVU zu beantragen (Antrag auf Herstellung eines Wasseranschlusses).

(2) Der Antrag hat Name und Anschrift des Antragstellers, sowie des Grundstückeigentümers, Angaben über den Zweck des Anschlusses, eine Beschreibung der Verbrauchsanlage und Angaben über den Wasserbedarf zu enthalten. Dem Antrag sind ein Lageplan über das anzuschließende Grundstück sowie ein Bauplan beizuschließen. Weiters ist ein Grundbuchauszug über die Besitzverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung beizulegen.

**§ 5.** (1) Die Wasserlieferung erfolgt auf Grundlage des vom Wasserabnehmer zu stellenden Antrages auf Herstellung eines Wasseranschlusses, sowie der vom Wasserabnehmer erforderlichenfalls mit dem WVU abzuschließenden Wasserlieferungsvereinbarung, in welcher die für jede Wasserabgabe erforderlichen konkreten Bedingungen vom WVU festgelegt werden.

(2) Die Wasserlieferungsvereinbarung ist schriftlich unter Verwendung der Vordrucke des WVU und noch vor der Herstellung des Anschlusses abzuschließen.

(3) Ist zur Herstellung eines Wasseranschlusses, insbesondere zur Verlegung der erforderlichen Leitungsanlagen und zur Wartung dieser Anlagen, die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich, hat der Wasserabnehmer die erforderlichen Zustimmungserklärungen in verbücherungsfähiger Form dem Antrag gemäß § 4 Abs. 1 beizuschließen.

### Wasserlieferung

§ 6. (1) Jeder Wasserabnehmer, der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung BGBl. Nr. 304/2001 in der jeweils gültigen Fassung. Diese Wasserqualität ist vom WWU bis zur Übergabestelle sicherzustellen.

(2) Der Wasserabnehmer hat keinen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck.

(3) Das Wasser wird mit dem jeweils vorhandenen Druck geliefert.

Druckänderungen sowie Änderungen der Wasserbeschaffenheit können auf Grund betrieblicher Erfordernisse, insbesondere aus zwingend notwendigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen jeweils im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sowie unter möglichster Berücksichtigung der Interessen des Wasserabnehmers erfolgen. Sofern dadurch Änderungen in der Verbrauchsanlage erforderlich werden, sind allfällig damit verbundene Kosten vom Wasserabnehmer zu tragen.

(4) Wasser darf nur für eigene Zwecke des Wasserabnehmers und im Umfang des Antrages auf Herstellung eines Wasseranschlusses verwendet werden. Die eigenmächtige Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke, sowie der Verkauf des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers sind verboten.

(5) Die eigenmächtige Öffnung des Wasserzuflusses sowie die eigenmächtige Beseitigung von amtlichen Verschlüssen ist verboten.

### Einschränkung und Einstellung der Wasserlieferung

§ 7. (1) Das WWU kann die Wasserlieferung

a) nur im unbedingt notwendigen Ausmaß sowie unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und

b) soweit dies

1. zum Schutz der Sicherheit, Gesundheit und des Lebens der Menschen,
2. zur Sicherung der Wasserversorgung, insbesondere der Trinkwasserversorgung,
3. auf Grund betriebsnotwendiger Arbeiten,
4. auf Grund höherer Gewalt, oder
5. aus sonst unabwendbareren Umständen

erforderlich ist,

im gesamten Versorgungsbereich, gebietsweise oder hinsichtlich bestimmter Versorgungsanlagen einschränken oder ganz einstellen. Insbesondere kann der Wasserbezug für bestimmte Verbrauchszwecke eingeschränkt oder gänzlich versagt werden.

(2) Das WWU kann in Fällen des Abs. 1 die weitere Wasserlieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, insbesondere wenn dies aus technischen oder gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.

(3) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserlieferung, insbesondere auf Grund betriebsnotwendiger Arbeiten, sind vom WVU nach Möglichkeit in geeigneter Weise vorher anzukündigen. Für direkte oder indirekte Schäden, die aus Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserlieferung entstehen könnten, besteht kein Ersatzanspruch.

(4) Werden vom WVU an der Verbrauchsanlage oder Anschlussleitung des Wasserabnehmers Mängel festgestellt, welche die Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit gefährden, oder zu Wasserverlusten führen, ist bis zur vollständigen Behebung des Mangels der Anschluss stillzulegen und die Wasserlieferung einzustellen.

(5) Bei Zuwiderhandlungen des Wasserabnehmers gegen die Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung kann das WVU unter angemessener Fristsetzung vorübergehend die Wasserlieferung einstellen.

Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere

1. eine wiederholte Zutrittsverweigerungen gegenüber Mitarbeitern oder Beauftragten des WVU
2. unbefugte Änderungen, schuldhaft oder grob fahrlässige Beschädigungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
3. widerrechtliche Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
4. Nichtbezahlung fälliger Beträge, welche sich aus den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung oder der Wasserleitungsgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz ergeben.

(6) Wird aus einer Anschlussleitung über 3 Jahre kein Wasser entnommen, so ist das WVU befugt, den Anschluss auf Kosten des Wasserabnehmers stillzulegen. Wird nachträglich ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

### **Herstellung und Änderung des Anschlusses bzw. der Anschlussleitung**

**§ 8.** (1) Die Anschlussleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen, der Sicherheit des Eigentums, sowie eine Gefährdung von öffentlichen Interessen vermieden wird.

(2) Art, Lage, Länge, Nennweite und Zahl der Anschlussleitungen, sowie allfällig notwendige Änderungen, insbesondere einen erforderlichen Austausch oder eine notwendige Erneuerung oder Verlegung der Anschlussleitung, bestimmt das WVU.

(3) In der Regel ist für ein Grundstück nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Auf Antrag des Wasserabnehmers können in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom WVU genehmigt werden.

(4) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, sowie die Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zum 1. Absperrventil nach dem Wasserzähler einschließlich diesem Absperrventil vor der Verbrauchsanlage, ist durch das WVU auf Kosten des Wasserabnehmers zu errichten. Das WVU kann für die Durchführung dieser Arbeiten hierfür befugte Fachleute beauftragen. Das Absperrventil der Anschlussleitung wird an der Versorgungsleitung angebracht und darf ausschließlich von Mitarbeitern oder Beauftragten des WVU bedient werden.

(5) Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an der Anschlussleitung sowie an der Übergabestelle und am Absperrventil sind vom WVU auf Kosten des Wasserabnehmers durchzuführen. Das WVU kann für die Durchführung dieser Arbeiten hierfür befugte Fachleute beauftragen. Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen des WVU durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann das WVU die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

(6) Wird im Zuge eines Straßenneuaufbaus festgestellt, dass ein Austausch oder eine Erneuerung der Anschlussleitung erforderlich ist, so sind in diesem Fall die mit der Erneuerung und dem Austausch der Anschlussleitung verbundenen Kosten vom Wasserabnehmer zu tragen.

(7) Sofern Änderungen oder Umlegungen der Anschlussleitung aus gesundheitlichen Interessen, betrieblichen Erfordernissen oder Sicherheitsgründen geboten sind, können diese vom WVU unter möglicher Rücksichtnahme auf die Interessen des Wasserabnehmers durchgeführt werden.

(8) Darüber hinaus sind erforderliche Änderungen oder Umlegungen der Anschlussleitung, auf Antrag des Wasserabnehmers vom WVU zu bewilligen, sofern keine gesundheitlichen, betrieblichen oder öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

(9) Soweit Anschlussleitungen oder sonstige Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf dem anschlusspflichtigen Grundstück gelegen sind, ist der Wasserabnehmer verpflichtet:

1. für die Vermeidung jedweder Beschädigungen der Anschlussleitung, insbesondere durch Frost oder schädigende Einwirkungen von außen, wie durch bauliche Arbeiten, Sorge zu tragen.

2. die Anschlussleitung leicht zugänglich zu halten, insbesondere Rohrleitungen weder zu überbauen noch Bäume innerhalb eines Abstandes von 1,5 m beiderseits der Leitungssachse zu setzen;

3. jeden erkennbaren Schaden, insbesondere jeden Wasseraustritt, sofort dem WVU zu melden.

(10) Die Verwendung der Anschlussleitung sowie der Versorgungsleitungen als Schutzleiter für elektrische Anlagen und Geräte durch den Wasserabnehmer ist unzulässig. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallische Hausanschlussleitungen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung, oder anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nicht leitendem Material, zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen. Die Kosten für diese Maßnahme gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.

### Verbrauchsanlage

**§ 9.** (1) Die Verbrauchsanlage ist vom Wasserabnehmer in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass eine Störung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers selbst oder anderer Wasserabnehmer ausgeschlossen werden kann und eine



Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen, der Sicherheit des Eigentums sowie eine Gefährdung von öffentlichen Interessen vermieden wird.

(2) Die Errichtungs- Erhaltungs- und Wartungsarbeiten im Sinne des Abs. 1 sind von einem hierfür befugten Fachmann vorzunehmen.

(3) Die Verbrauchsanlage des Abnehmers darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch das WWU erfolgt ist.

### Zutrittsrecht und Anzeigepflichten

§ 10. (1) Das WWU ist befugt, die Verbrauchsanlage sowie die Anschlussleitungen jederzeit, außer zur Unzeit, auf die in § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 angeführten Anforderungen zu überprüfen.

(2) Den Mitarbeitern oder Beauftragten des WWU ist zu diesem Zweck sowie zur Überprüfung, Wartung und Instandhaltung aller sonstigen über das anschlusspflichtige Grundstück führenden Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Zutritt auf das anschlusspflichtige Grundstück und zu den darauf befindlichen Baulichkeiten zu gestatten und die Durchführung allfälliger Arbeiten zu dulden.

(3) Bei der Überprüfung festgestellte Mängel an der Verbrauchsanlage sind vom Wasserabnehmer innerhalb der vom WWU vorgegebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen.

(4) Der Wasserabnehmer hat dem WWU jede Änderung wesentlicher Umstände für den Wasserbezug, insbesondere Erweiterungen oder sonstige Änderungen der Verbrauchsanlage, welche

- a) Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit haben,
  - b) zu einer wesentlichen Änderung des Wasserbedarfs oder
  - c) zu Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage führen können,
- unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Wasserabnehmer hat dem WWU Grundstücksteilungen eines bereits angeschlossenen Grundstückes unverzüglich anzuzeigen.

### Verbindung von verschiedenen Wasserversorgungsanlagen

§ 11. Die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers darf in keiner körperlich oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit einer Eigenversorgungsanlage, Heizungsanlage, Regen- oder Grauwasseranlage oder anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen stehen.

Dies gilt selbst beim Einbau von Absperrvorrichtungen.

### Hydranten und öffentliche Brunnen

§ 12. (1) Jede Wasserentnahme aus Hydranten, mit Ausnahme jener für Feuerlöschzwecke, bedarf einer besonderen Vereinbarung mit dem WWU.

(2) Bei Wasserentnahmen aus Hydranten zum Zweck der Straßenreinigung, Kanalspülung oder für sonstige öffentliche Zwecke ist im Einvernehmen mit dem WWU

festzulegen, welche Hydranten für die Entnahme benützt werden dürfen und wie die Ermittlung der entnommenen Wassermenge zu erfolgen hat. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

(3) Die Wasserentnahme aus Hydranten zur Bewässerung von Grünanlagen ist unzulässig.

(4) Die Wasserabgabe aus Hydranten für Veranstaltungen, Bauführungen oder sonstige private oder gewerbliche Zwecke hat ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen zu erfolgen:

1. die Entnahmestelle sowie die Dauer der Entnahme sind durch das WWU festzulegen,
2. die Entnahmeeinrichtung ist gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr vom WWU zur Verfügung zu stellen,
3. der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung sowie die Außerbetriebnahme sind auf Kosten des Wasserabnehmers, ausschließlich durch Mitarbeiter oder Beauftragte des WWU vorzunehmen. Der Wasserabnehmer darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten bedienen,
4. die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Wasserabnehmer gegen Frost zu schützen
5. Schäden sind dem WWU unverzüglich anzuzeigen,
6. die Bewilligung zur Wasserentnahme aus dem Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
7. Abnehmer, die zur Errichtung eines Hydranten verpflichtet sind, haben für die fachgerechte Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Hydranten unabhängig vom Standort zu sorgen. Arbeiten an Hydranten, die Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung sind, dürfen nur vom WWU durchgeführt werden. Die anfallenden Kosten sind dem WWU zu erstatten.
8. Um den ordnungsgemäßen Betrieb und Zustand von Hydranten zu gewährleisten, bietet das WWU im Rahmen einer Sondervereinbarung die Wartung der Hydranten gegen Kostenersatz an.

**§ 13.** Aus öffentlichen Brunnen darf Wasser nur mit Handgefäßen entnommen werden. Eine Ableitung mit Rohren oder dergleichen ist verboten.

**§ 14.** (1) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem WWU und der Feuerwehr herzustellen.

(2) Das WWU ist von der beabsichtigten Wasserentnahme aus Hydranten zur Durchführung von Löschübungen im Vorhinein zu verständigen.

(3) Erfolgt die Wasserentnahme aus Hydranten zu Löschzwecken im Brandfall, so ist das WWU von dieser Wasserentnahme im Nachhinein in Kenntnis zu setzen.

### Wasserzähler

**§ 15.** (1) Die Abgabe von Wasser erfolgt ausschließlich über einen vom WWU zur Verfügung gestellten Wasserzähler, oder einer Wasser-Zählerkombination nach dessen Messergebnissen die bezogene Wassermenge ermittelt wird. Der Einbau der Wasserzähleranlage sowie deren Erhaltung, Wartung und die Ablesung des



Wasserzählers erfolgen durch das WWU auf Kosten des Wasserabnehmers. Die Montage des Wasserzählers erfolgt grundsätzlich sofort nach Hauseintritt der Anschlussleitung in den Keller.

(2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom WWU bestimmt. Der Wasserabnehmer ist nicht berechtigt, bestimmte Zählertypen abzulehnen (z. B. Funkzähler für Fernauslesung). Er hat im Bedarfsfall einen Stromanschluss bereitzustellen – die anfallenden Stromkosten gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.

(3) a) Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung unabhängig von der durch Beauftragte des WWU vorgenommenen Ablesung dem WWU den jeweiligen Zählerstand bekannt zu geben.

b) Dem Wasserabnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(3) Der Wasserabnehmer hat für die Anbringung des Wasserzählers einen geeigneten und leicht zugänglichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und den mit dem Ablesen oder anderen Arbeiten am Wasserzähler Beauftragten des WWU jederzeit Zutritt zu gestatten. Der Wasserabnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

(4) Bei nicht unterkellerten Objekten oder unbebauten Grundstücken ist durch den Abnehmer auf seine Kosten ein wasserdichter und frostsicherer Zählerschacht nach den Angaben des WWU herzustellen und instand zu halten. Der Wasserabnehmer hat den Zählerschacht stets (unfallsicher) zugänglich, sauber und in gutem Zustand zu halten.

(5) Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler einschließlich der Plombenverschlüsse, vor Schäden, Verschmutzung und Frost zu schützen und allfällige ihm zur Kenntnis gelangende Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem WWU anzuzeigen.

(6) Sollte eine Ablesung des Wasserzählers nicht möglich sein, kann das WWU dem Wasserabnehmer so lange einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, bis der Wasserzähler wieder abgelesen werden kann.

(7) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird - gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler, oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist - als vom WWU geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

(8) Der Wasserabnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des WWU vorgenommen werden.

(9) Die Entfernung oder Beschädigung von Plomben ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Jede Beschädigung von Plomben ist dem WWU unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung von Plomben trägt der Wasserabnehmer.

**§ 16.** (1) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Wasserabnehmers zu überprüfen.

(2) Erfolgt die Überprüfung auf Antrag des Wasserabnehmers, so hat dieser die Kosten der Überprüfung zu tragen, wenn kein Messfehler festgestellt werden kann oder sich dieser im Bereich der Messtoleranz befindet.

(3) Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so ist die Wassergebühr entsprechend dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten drei Jahre vorzuschreiben. Liegt ein solcher Durchrechnungszeitraum nicht vor, so ist als durchschnittlicher Verbrauch pro Person und Jahr eine Wassermenge von 50 m<sup>3</sup> anzunehmen.

§ 17. Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist das WWU berechtigt, die Verbrauchsmenge zu schätzen und abzurechnen.

§ 18. (1) Die Verwendung weiterer (eigener) Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsanlage ist zulässig.

(2) Ein auf diese Weise ermitteltes Ergebnis bildet keine Grundlage für eine Verrechnung mit dem WWU, es sei denn, eine getrennte Erfassung des Wasserverbrauches innerhalb eines Objektes wäre wirtschaftlich gerechtfertigt und mit dem WWU ausdrücklich vereinbart.

### Kosten und Gebühren

§ 19. An Kosten sind vom Wasserabnehmer insbesondere

1. die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, einschließlich allenfalls damit verbundener Kosten für die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen,

2. a) die Kosten von Umlagungen oder sonstigen Änderungen der Anschlussleitung, insbesondere solche infolge baulicher Arbeiten auf dem angeschlossenen Grundstück,

b) Kosten von Umlagungen oder sonstigen Änderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erneuerung, Erweiterung oder Stilllegung der Versorgungsleitungen durch das WWU,

c) durch Beendigung des Wasserbezuges oder die durch sonstige Maßnahmen des Wasserabnehmers erforderlich werden, einschließlich allenfalls damit verbundener Kosten für die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen,

3. die Kosten für die Instandhaltung und allfällige Erneuerung der Anschlussleitung, der Übergabestelle und des Absperrventils einschließlich allenfalls damit verbundener Kosten für die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen

zu tragen.

(2) Der Wasserabnehmer hat an das WWU für die Bereitstellung des Wasseranschlusses sowie für den Wasserverbrauch Gebühren gemäß den öffentlich bekannt gemachten Tarifen zu entrichten.

## Beendigung

### § 20. Beendigung der Wasserlieferung

1.a) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer, soweit eine Kündigung in Rücksicht des Anschlusszwanges gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungssatzung des WVU zulässig ist, oder bis zur Einstellung der Belieferung durch das WVU. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch das WVU auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.

b) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die das WVU nicht zu vertreten hat und die es weder abändern noch beheben kann, beendet werden.

2. a) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem WVU binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber den WVU ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

b) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 1 bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber dem WVU verpflichtet.

3. a) Das WVU ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist, im Falle der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften, die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.

b) Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:

-Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten des WVU

-eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzähleranlagen;

-Beschädigungen von Anschlussleitungen und Wasserzähleranlagen;

-Nichtausführung von der durch das WVU geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers;

-Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;

-störende Einwirkungen der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder das öffentliche Versorgungssystem des WVU;

-Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

4. Die Wiederaufnahme der durch das WVU gemäß § 20 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem WVU entstandenen Kosten.

## Strafsanktion

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung stellen eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs. 2 TGO 2001 dar.

### Schlussbestimmungen

- § 22. (1) Die in dieser Wasserleitungsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.
- (2) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Vorschriften außer Kraft.